

5 Methoden der Rechtsdidaktik

1 Fallorientiert: induktiv

Aus einem vorliegenden Urteil wird der Sachverhalt zur Entscheidung vorgelegt. Die Klasse diskutiert und versucht dabei, den Rechtsgedanken zu erfassen. Anschließend werden das Urteil und die zugrunde liegenden Gesetzestexte diskutiert. Das Urteil sollte exemplarischen Charakter mit möglichst hohem Bezug zur Lebenswelt der Schüler haben.

2 Beispielorientiert: deduktiv

Ein Ausschnitt aus einem Gesetzestext wird vorgelegt mit der Aufgabe, ein oder mehrere Beispiele zu finden, die den dort geschilderten Tatbestand (vermutlich) erfüllen. Dieses Vorgehen empfiehlt sich bei Verboten.

Beispiel: Geben Sie Beispiele für Aussagedelikte im Sinne des StGB an.

3 Gesetzorientiert: conclusiv

Unter der Annahme, dass der Tatbestand einer Norm erfüllt ist, wird versucht, die Rechtsfolge dieser Norm zu erfüllen. Dieses Vorgehen eignet sich bei Geboten.

Beispiel: Angenommen, Sie sind ein Teledienstanbieter im Sinne des TDG. Erstellen Sie ein Impressum gemäß § 6 TDG.

4 Fragenorientiert: interrogativ

Eine oder mehrere Fragen, die idealerweise aus der Klasse kommen, werden zur Recherche und Beantwortung vorgelegt. Je nach Kenntnisstand können zusätzlich Quellen angegeben werden.

Beispiel: Dürfen Sie Privatkopien von Software anfertigen?

Koubek, Jochen: *Recht und informatische Bildung. Rechtsdidaktische Hinweise für den Informatikunterricht*. In: LOG IN 136/137, S. 36-40, 2005.

Aufgabe

In welche Bereiche der „Kerninformatik“ könnten die folgenden Themen eingebunden werden?

Äußerungsdelikte

Bildschirmarbeitsverordnung

Datenschutzrecht

Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Linkrecht

Produkthaftung

Jugendschutzgesetz

Strafrecht

Teledienstegesetz

Urheberrecht

Vertragsrecht